



# Steuerberatung

## Sandra Oechler

### ***Entspricht Ihre elektronische Kasse den verschärften Anforderungen ab 2020?***

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

wenn Sie in Ihrem Unternehmen Bargeschäfte tätigen, ist Ihre Kasse für das Finanzamt von höchstem Interesse. Daher gelten schon seit 2017 detaillierte Anforderungen des Bundesfinanzministeriums an die Nachprüfbarkeit der Aufzeichnungen aus elektronischen Kassensystemen: Insbesondere müssen die Kassen alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzeichnen und die Aufzeichnungen müssen für das Finanzamt jederzeit maschinell auswertbar sein.

Und 2020 kommen weitere gesetzliche Verschärfungen hinzu: Vor allem müssen alle elektronischen Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen und Sie müssen für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen Beleg an den Kunden ausgeben. Zudem sind Sie verpflichtet, alle in Ihrem Unternehmen genutzten, an- und abgeschafften Kassen an das Finanzamt zu melden.

Sie sollten die Neuerungen ernst nehmen, denn Betriebsprüfer nehmen elektronische Kassensysteme schon jetzt verstärkt ins Visier. Entspricht Ihre Kasse nicht den Anforderungen, können die Prüfer im schlimmsten Fall die gesamte Buchführung verwerfen und Sie mit Hinzuschätzungen belasten.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Ihre Kasse den verschärften Anforderungen entspricht und ob sie vielleicht unter eine der verschiedenen Übergangs- und Nichtbeanstandungsregelungen fällt.

Mit freundlichen Grüßen

# Entspricht Ihre elektronische Kasse den verschärften Anforderungen ab 2020?

Wenn nicht, riskieren Sie Hinzuschätzungen des Finanzamts und Bußgelder von bis zu 25.000 €!

**Nutzen Sie ein elektronisches Kassensystem in Ihrem Unternehmen? Dazu gehören z.B.**

- Registrierkassen mit Drucklaufwerken
- PC-Kassen
- Vor- und Nebensysteme wie Taxameter, elektronische Waagen etc.
- Systeme, die nur elektronische Zahlungsformen wie Geldkarten, Bonuspunkte, Kryptowährungen u.Ä. annehmen



**Seit 2017 muss Ihre Kasse den folgenden Anforderungen genügen:**

- Alle Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden.
- Die Erfassung der Geschäftsvorfälle darf nicht unterdrückt werden können.
- Die aufgezeichneten Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- Änderungen bei Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdaten sind aufzuzeichnen.
- Elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren.
- Kassenaufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren.



**Ab 2020 müssen Sie für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg an den Kunden ausgeben.**

- Die Ausgabe kann auf Papier oder elektronisch erfolgen.
- Verkaufen Sie Waren an viele unbekannte Personen, können Sie eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beantragen.



**Ab 2020 müssen Sie alle im Unternehmen genutzten Kassen beim Finanzamt an- und abmelden.**

- Die Meldefrist beträgt einen Monat nach Inbetriebnahme des Systems. (Die erste Meldung der bereits 2019 genutzten Kassen muss bis zum 31.01.2020 erfolgen.)
- Ausgenommen sind nur Geräte, für die die verlängerte Nutzung bis Ende 2022 gilt (s.u.).

**Achtung:** Die Meldung muss mit einem amtlichen Vordruck beim Finanzamt erfolgen, der aber noch nicht vorliegt. Da es zudem bisher keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit gibt, **dürfen Sie von der Mitteilung absehen, bis Ihnen die elektronische Übermittlung ermöglicht wird.**



**Ab 2020 müssen alle Kassen eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) mit drei Bestandteilen besitzen.**

- Ein Sicherheitsmodul gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und nicht unerkannt verändert werden können.
- Eine einheitliche digitale Schnittstelle soll die Datenübertragung für Prüfungszwecke gewährleisten.
- Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die gesetzliche Aufbewahrungsfrist gespeichert.

**Haben Sie Ihre Kasse nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft?**

- Kann die Kasse mit einer TSE nachgerüstet werden, müsste sie zwar bis zum 01.01.2020 nachgerüstet werden. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn sie **bis zum 30.09.2020 ohne TSE betrieben** wird.
- War die Kasse bis dato gesetzeskonform, kann jetzt aber nicht mehr aufgerüstet werden, darf sie ausnahmsweise **bis zum 31.12.2022 weiter genutzt** werden.
- PC-Kassensysteme müssen auf jeden Fall bis zum 01.01.2020 nachgerüstet werden.

**Haben Sie Ihre Kasse vor dem 26.11.2010 angeschafft?**

- Lässt sich die Kasse mit einer TSE nachrüsten, muss sie bis zum 01.01.2020 umgerüstet werden.
- Kann sie nicht nachgerüstet werden, muss sie ab 2020 durch ein neues Kassensystem mit TSE ersetzt werden.



**Gut zu wissen:**

- Ab 2020 dürfen nur noch elektronische Kassensysteme mit zertifizierter TSE auf den Markt gebracht werden.
- Eine Pflicht, eine elektronische Kasse zu betreiben, gibt es auch ab 2020 nicht. Eine offene Ladenkasse zu verwenden, bleibt weiterhin erlaubt.

**Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

Bei Fragen zur Aufrüstbarkeit Ihrer Kasse sollten Sie sich mit Ihrem Kassenaufsteller in Verbindung setzen. Bei allen anderen Fragen können Sie sich gern an uns wenden.